



# Steuerrecht und Existenzminimum

Gregor Nöcker



## Zum Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Ausgehend von der Systematik des Einkommensteuerrechts geht der folgende Beitrag der Frage nach, welche Folgen das sogenannte Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Besteuerung niedriger Einkommen hat. In welcher Höhe ist das Existenzminimum in Zukunft freigestellt? Welche Veränderung der steuerlichen Freibeträge ist durch die höchstrichterliche Verpflichtung zur Neuberechnung zu erwarten? Welche Spielräume hat der Gesetzgeber für eine verfassungskonforme Neuregelung?

Während die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010<sup>1</sup> auf die Art und Höhe der Regelleistungen für Erwachsene wie auch des Sozialgeldes für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr weiter unklar sind, stellt sich im Steuerrecht die Frage, ob und wenn ja welche Auswirkungen dieses Urteil dort hat. Hintergrund ist die Kopplung des Steuertarifs an das Sozialhilferecht und damit seit 2005 auch an die Regelungen von Hartz IV. Dies ist Folge zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – nämlich der des Zweiten Senats vom 10.11.1998<sup>2</sup> zum sächlichen Kinderexistenzminimum und des von Professor Kirchhof als Berichterstatter wesentlich geprägten Urteils vom 25.9.1992<sup>3</sup>. Das aufgrund dieser Entscheidungen vom Steuergesetzgeber bei der Berechnung steuerfrei zu stellende Existenzminimum ist in concreto der im Sozialhilferecht vorgesehene Sozialhilfesatz nebst berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten. Erst ein „Mehrverdienst“ darf zu Einkommensteuern führen. Der folgende Beitrag soll deshalb nach einer überblicksähnlichen Einführung in die Systematik des Einkommensteuerrechts die sich aus Sicht des Autors ergebenden Fol-

gen des sogenannten Hartz IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts aufzeigen. Insbesondere soll auch der Frage nachgegangen werden, ob aufgrund

dieses Urteils von einer verfassungswidrigen Einkommensteuerfestsetzung auszugehen ist.

### *Das Nettoprinzip im Einkommensteuerrecht*

Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuerarten mit einem Aufkommen von ca. 215 Mrd. Euro im Jahre 2008<sup>4</sup>. Die Bemessungsgröße dieser Steuer ist die persönliche Leistungsfähigkeit des Menschen. Als adäquater Bezugspunkt hierfür wird das Einkommen des Einzelnen angesehen. Daneben gibt es die Körperschaftsteuer. Auch sie ist eine Ertragsteuer und wurde in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts als eine Art Einkommensteuer für juristische Personen wie GmbH oder AG geschaffen. Nicht als Ertragsteuer wurde ursprünglich die den Gemeinden zustehende Gewerbesteuer verstanden, da sie

bis 1997 sowohl auf den sogenannten Gewerbeertrag als auch auf die Vermögenssubstanz erhoben wurde. Sie ähnelt aber seit Wegfall der Besteuerung des sogenannten Gewerbekapitals also der substanzbesteuernden Komponente einer Ertragsteuer, da sie wirtschaftlich gesehen eine zusätzliche Steuer auf gewerbliche Einkünfte darstellt. Geregelt ist die Festsetzung der Einkommensteuer im Einkommensteuergesetz.

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer. Es gilt das „Prinzip der persönlichen Allgemeinheit der Einkommensteuer“. Jede natürliche Person, also jeder Mensch, der einen ge-

<sup>1</sup> BvL 1/09, 3/09 und 4/09 (Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts), in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2010, 505.

<sup>2</sup> 2 BvL 42/93, in: Bundessteuerblatt (BStBl) II 1999, 174.

<sup>3</sup> 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91, BStBl II 1993, 413; in allen drei Fällen Folge von Vorlagebeschlüssen einzelner Finanzgerichte (FG Münster, 1.2.1991 – 16 K 936/90 E (Berichterstatter: Richter am Finanzgericht Heinrich Egbert, Mitglied der KAB Ibbenbüren); Niedersächsisches Finanzgericht, 15.1.1991 – IX 427/90 u.a.; Finanzgericht Saarland, 19.3.1991 – 1 K 84/91).

<sup>4</sup> Bundesministerium der Finanzen, Steuereinnahmen nach Steuerarten 2006–2008.